



HVBG

HVBG-Info 15/1984 vom 20.09.1984, S. 0073 - 0077, DOK 401.05/017-BSG

**Zur Rückforderung von RV-Leistungen nach gewährter Vorschußzahlung
(§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB I) - BSG-Urteil vom 30.05.1984
- 5a RKn 3/84**

Zur Rückforderung von RV-Leistungen nach gewährter Vorschußzahlung
(§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB I);
hier: BSG-Urteil vom 30.05.1984 - 5a RKn 3/84 -
Das BSG hat mit Urteil vom 30.05.1984 - 5a RKn 3/84 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

§ 42 SGB I gibt dem Versicherungsträger über die in Absatz 2
geregelt Anrechnungs- und Erstattungsansprüche hinaus kein
weitergehendes Forderungsrecht, Vorschüsse zurückzufordern und
enthält keine umfassende Pflicht des Leistungsempfängers,
anrechnungsfähige aber nicht angerechnete Vorschüsse
zurückzuerstatten.